# 28. Flächennutzungsplanänderung – Nördlich Dreiers Gärten-Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg - Schreiben vom 09.09.2024		
1.1		über auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeldern befindet. Die Rechtsnachfolger der ehemaligen Eigentümer wurden be-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der verliehenen Bergwerksfelder "Vereinigte Centrum und Ichenberg, Aue und Probstei", "Glückauf" und "Eschweiler Reserve - Grube" ist die EBV GmbH (Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes "Zukunft" ist die RWE Power AG (RWE-Platz 2 in 45141 Essen).  Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den beiden o.g. Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, wird empfohlen, diese in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der bei der Bezirksregierung Arnsberg nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Fallen den beiden o.g. Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln.	Von der EBV GmbH wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert, eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB ist nicht erforderlich. Die RWE Power Aktiengesellschaft wurde gleichfalls beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.	

	Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte wird mitgeteilt, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Abbau von Mineralien urkundlich dokumentiert ist.		
1.2	Der Planbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne Stand 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 -2000-1-) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbausbedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Demnach liegt der Planbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sümpfungsmaßnahmen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.	Innerhalb der Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird darauf hingewiesen, dass sich der Änderungsbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sümpfungsmaßnahmen der braunkohlebergbaubedingten Grundwasserabsenkungen befindet. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Änderungsbereich in den folgenden Jahren kann nicht ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der Sümpfungsmaßnahmen ist ein Wiederanstieg des Grundwassers zu erwarten. Daraus können Bodenbewegungen erfolgen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und zukünftigen Bauvorhaben Berücksichtigung finden.		
	Es wird empfohlen, hierzu eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen.	Die RWE Power AG wurde bereits am Verfahren beteiligt, hat aber im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB keine Stellungnahme abgegeben. Der Erftverband hat sich mit Schreiben vom 24.07.2024 (Stellungnahme 9) geäußert. Die Grundwasserflurabstände werden im Rahmen der Erstellung der Entwässerungskonzepte zu den nachgeordneten Bebauungsplänen abgefragt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.

1.3	Der Planbereich liegt über den Erlaubnisfeldern "Weisweiler" und "Aachen – Weisweiler". Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Weisweiler" ist die RWE Power AG. Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken "Aachen – Weisweiler ist die Fraunhofer Zentrale in München.  Die erteilten Erlaubnisse gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Erdwärme" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Die erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund der Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können.	bereich über zwei Erlaubnisfeldern liegt. Erlaubnisse dienen der Auf-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.	Amprion - Schreiben vom 12.08.2024		
	Der Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in einem Abstand von ca. 300 m südlich zur im Betreff (110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Verlautenheide – Zukunft, Bl. 4176 Maste 27 bis 29) genannten Höchstspannungsfreileitung von Amprion.	überwunden werden. Die Höchstspannungsfreileitung liegt nördlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
	Die Leitungsführung ist bereits nachrichtlich in dem Entwurf der Planzeichnung zur 28. Flächennutzungsplanänderung dargestellt.		
	Der Landesentwicklungsplan NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.	bedarf Zweckbestimmung 'Feuerwehr', gewerbliche Bauflächen und Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Dauerkleingärten' vorgesehen sind, kann der vorgenannte Abstand für die Wohngebiete in diesen Bereichen eingehalten werden. Lediglich südlich der vorgesehe-	
	Es wird um Berücksichtigung bei der weiteren Abgrenzung der neuen Wohngebiete gebeten. Gegen die Ausweisung der Flächen für Feuerwehr, Gewerbe und Grünflächen für Dauerkleingärten werden keine Einwendungen vorgebracht.	Entsprechende Festsetzungen sind in den nachgelagerten Bebau- ungsplanverfahren zu treffen.	

	Dieses Antwortschreiben ergeht auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die be- troffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde.		
3.	ASEAG - Schreiben vom 12.07.2024		
	Dreiers Gärten	Aufgrund der bestehenden Haltestellen an der Jülicher Straße ist eine ausreichende Erschließung durch den öffentlichen Personen- nahverkehr gewährleistet. Die geplante Anbindung an die Jülicher Straße soll im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanes so di- mensioniert werden, dass sie von Bussen befahren werden kann. Die Barrierefreiheit von ÖPNV-Haltestellen ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.	zur Kenntnis genom-
4.	Autobahn GmbH - Schreiben vom 13.09.2024		
4.1	der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsab- laufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung wird darauf hinge- wiesen, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das	Zur Überprüfung des bestehenden Straßennetzes und der Auswirkungen durch die zukünftige bauliche Nutzung wurde ein Verkehrsgutachten beauftragt. Das Verkehrsgutachten wurde für den Bebauungsplan 14 – Jülicher Straße / Friedensstraße – erstellt, berücksichtigt aber auch die Verkehre des hier betrachteten Änderungsbereiches. Für die maßgeblichen Knotenpunkte im Verlauf der Jülicher Straße sind laut Gutachten gute bis ausreichende Verkehrsqualitäten zu erwarten (Quelle: Verkehrsuntersuchung, IVV, Aachen, 29.11.2024).  Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches wird in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.

4.2	Es erfolgt der Hinweis, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.	Der Sachverhalt bezüglich nicht bestehender Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen oder andere ggf. erforderliche Maßnahmen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
	Es ist zudem zu beachten, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von Einrichtungen der Auto- bahn GmbH nicht auszuschließen ist. Zu gegebener Zeit wird daher um Mitteilung der planexternen Flächen gebeten.	Die Autobahn GmbH wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erneut beteiligt.	
4.3	Weiterhin sind die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes (FStrG) zu beachten. Die Darstellung der 40 m Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone gemäß§ 9 FStrG an der BAB A 4 sind in der Planzeichnung gemäß§ 5 Absatz 4 Baugesetzbuch noch darzustellen. In der Legende ist zur Klarstellung der entsprechende Paragraf zu den beiden benannten Zonen zu benennen (Anbauverbotszone § 9 Absatz 1 FStrG und Anbaubeschränkungszone § 9 Absatz 2 FStrG).	Die genannten Aspekte sind nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes, sondern der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
4.4	Folgende Inhalte sind als textliche Festsetzungen in der Planzeichnung und in den Textteil der Begründung zur Änderung des FNP gemäß § 5 Absatz 4 Baugesetzbuch zur Konkretisierung aufzunehmen:  Anbaurechtliche Belange§ 9 FStrG  1. Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.  2. Gemäß§ 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.	Die genannten Aspekte sind nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes, sondern der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-men.

3. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Beteiligung/Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes. Bundesnetzagentur, Richtfunk - Schreiben vom 08.08.2024 Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahr-Aufgrund der Änderung eines Flächennutzungsplanes, in der keine Die Stellungnahme wird scheinlich ist, erfolgt keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund Gebäudehöhen normiert werden, wird seitens der Bundesnetzagenzur Kenntnis genomdafür ist: tur keine Bewertung vorgenommen. Diese Bewertung erfolgt in den men. 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt nachgeordneten Bebauungsplanverfahren. sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar - / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes ("Frequenzordnung"). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5

Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.

## 6. Bundesnetzagentur, Richtfunk - Schreiben vom 23.08.2024 Auf Grundlage der Angaben wurde eine Überprüfung auf Beein-Im Änderungsbereich sind nach Aussage der Bundesnetzagentur Die Stellungnahme wird trächtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtdrei Richtfunkbetreiber aktiv. Die Richtfunkbetreiber werden im Rahzur Kenntnis genomfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie men des Bebauungsplanverfahrens erneut beteiligt. Bzgl. Radar, Ra-Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. dioastronomie und Funkmessstationen sind keine Betreiber betrof-Störungen sollen vermieden werden. fen. BETREIBER RICHTFUNK AKTIV: Plusnet GmbH Telefónica Germany Vodafone GmbH BETREIBER RADARE: Es sind keine Radare betroffen. BEIREIBER RADIOASTRONÖMIE: Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen. FUNKMESSSTATIONEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Schreiben vom 12.07.2024 7. Gegen das Vorhaben hat die Bundeswehr folgende Bedenken, Ein-Die genannte Pipeline wurde bereits entsprechend nachrichtlich in Die Stellungnahme wird wände bzw. Anmerkungen. die Planzeichnung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Die beabsichtigte Maßnahme befindet sich eingetragen. Innerhalb der Begründung zur FNP-Änderung wird auf im Bereich einer aktiven Pipeline Würselen-Altenrath die militärische Flugzone hingewiesen. im Bereich des Militärstraßengrundnetzes A4 im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Bereich einer militärischen Flugzone befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden. Es kann im Genehmigungsverfahren, aufgrund der Lage innerhalb des Interessengebietes, zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen.

8.	EBV GmbH - Schreiben vom 10.09.2024		
	Zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplans werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Es wurden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
9.	Erftverband - Schreiben vom 24.07.2024		
	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v.g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus was- serwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Beden- ken.	Es wurden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
10.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH – Schreiben vom 23.09.2024		
	Zuständigkeitshalber wurde die Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Um- weltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 12.07.2024 geantwortet, siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 7.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
11.	GASCADE Gastransport GmbH - Schreiben vom 31.07.2024		
11.1	Die Antwort erfolgt auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.  Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Anlagen wird mitgeteilt, dass die Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Keine Betroffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
11.2	Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese die Anlagen der GASCADE nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen dieser Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.	Die GASCADE Gastransport GmbH wird im Rahmen des Bebauungs- planverfahrens erneut beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.

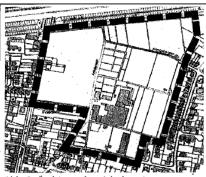
11.3	Es wird darauf hingewiesen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und even- tuellen Auflagen anzufragen.	Die Betreiber anderer Kabel und Leitungen, soweit bekannt, wurden bereits am Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
12.	GasLINE GmbH - Schreiben vom 12.07.2024		
12.1	Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH sind im Änderungsbereich nicht betroffen.	Keine Betroffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
12.2	Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Änderungsbereiches eine Produktenleitung I Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: GasLINE Trasse in Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südwest Fachcenter für Informationstechnik und – Sicherheit - Im Altach 8 in 71679 Asperg	Die angesprochene Kabelschutzrohranlage verläuft außerhalb des Änderungsbereiches unmittelbar angrenzend an die Fahrbahn der Autobahn A 4 innerhalb des aufgeschütteten Walls.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
13.	Geologischer Dienst NRW – Schreiben vom 08.08.2024		
13.1	Zum Änderungsverfahren werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise gegeben:  Erdbebengefährdung		
		In der Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird auf die Erdbebengefährdung hingewiesen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	Der Änderungsbereich liegt in der Stadt Eschweiler, Gemarkung Eschweiler und ist der Erdbebenzone 3 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.  Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 "Silos, Tankbauwerke, und Rohrleitungen", Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte" und Teil 6 "Türme, Masten und Schornsteine".		
13.2	Baugrund Der Untergrund im Änderungsbereich besteht aus mehreren Metern mächtigem Löss/Lösslehm (Schluff, schwach tonig, schwach feinsandig) über Sanden und Kiesen der Älteren Hauptterrasse (Pleistozän, Quartär). Am nordöstlichen Rand und durch den südwestlichen Teil des Änderungsbereiches verläuft in Nordwest/Südost- Richtung eine tektonische Störung. Diese Störungen sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Geologischen Dienstes NRW nicht seismisch aktiv.	Der Bodenaufbau wird innerhalb der Begründung der Flächennutzungsplanänderung beschrieben. Auf die tektonischen Störungen und deren seismische Inaktivität wird ebenfalls hingewiesen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Der Änderungsbereich befindet sich im durch Sümpfungsmaßnah-	Innerhalb der Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird darauf hingewiesen, dass sich der Änderungsbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sümpfungsmaßnahmen befindet und es hierdurch zu Bodenbewegungen kommen kann.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt
	zu den Auswirkungen der Sümpfungsmaßnahmen auf die Tages-	Die RWE Power AG wurde bereits am Verfahren beteiligt, hat aber im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB keine Stellungnahme ab- gegeben. Im Rahmen der Offenlage erfolgt eine erneute Beteiligung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
13.3	Schutzgut Boden Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:  Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden Nach der Karte der schutzwürdigen Böden des GEOportal.NRW sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.	Innerhalb der Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungs- planes wird das Schutzgut Boden beschrieben und bewertet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.  Verwendung von Mutterboden	Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Bebauungspläne.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
	Nach§ 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung o-	Die genannten Aspekte sind nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes, sondern der nachgeordneten Bebauungsplanverfahren.	
14.	IHK Aachen - Schreiben vom 13.09.2024		
	Gegen die Absicht der Stadt Eschweiler bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen grundsätzlich keine Bedenken.  Allerdings gehen durch Planung bisher gewerblich genutzte bzw. für eine gewerbliche Nutzung vorgesehene Flächen verloren.  Da insgesamt aber ein Mangel an Gewerbeflächen – nicht nur in Eschweiler, sondern in der Städteregion Aachen – festzustellen ist, sollten diese Flächen an anderer Stelle im Stadtgebiet ersetzt werden.	Eine Nutzung als gewerbliche Baufläche wurde lange Zeit verfolgt. Aufgrund der dringenden Notwendigkeit der Schaffung von Wohnraum und eines neuen Standortes für die Hauptfeuerwache werden die Flächen nun entsprechend entwickelt.  Im Bereich des Kraftwerkes werden zudem neue gewerbliche Bauflächen geschaffen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
15.	PLEdoc GmbH - Schreiben vom 12.07.2024		
	Es wird mitgeteilt, dass von PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	Keine Betroffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
	<ul><li>OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li><li>Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li></ul>		
	<ul> <li>Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> </ul>		
	Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen		
	Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen		

			T
	Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &		
	Co. KG (NETG), Dortmund		
	Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen		
16.	Plusnet (EnBW) - Schreiben vom 04.09.2024		
	Da dieses Bauvorhaben an das von der Jülicher Straße angrenzt, wird bei Gebäudehöhen unter 14 m voraussichtlich nicht von einer Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke ausgegangen.	Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Gebäudehöhen festgesetzt. Der Richtfunknetzbetreiber wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erneut beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
17.	Regionetz GmbH - Schreiben vom 12.07.2024		
	In dem Änderungsbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.  Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.  Zu den Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:  Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m  11 0-kV-Kabeln: 1,00 m  Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300: 0,50 m  Gas- und Wasserrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m  Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regienetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit der Fachabteilung durchzuführen.  Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau der Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung der Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.  Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüft. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist	Die genannten Aspekte sind nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes, sondern sind im Rahmen der Erschließungsplanungen für die nachgeordneten Bebauungspläne zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<u> </u>
	Handschachtung erforderlich. Es wird um frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Regionetz GmbH zur Erschließung des Gebietes mit Trinkwasser und Versorgung mit elektrischer Energie gebeten. Es wird davon ausgegangen, dass umfangreiche Maßnahmen (ggf. auch außerhalb des Gebietes) nötig sind. Auf dem Gebiet befinden sich z.Zt. Versorgungseinrichtungen der Regionetz. Diese sind für die Versorgung des umliegenden Gebiets unerlässlich. Es wird um Beachtung gebeten.		
18.	StädteRegion Aachen – Schreiben vom 12.09.2024		
18.1	Die Städte Region Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung:  A 70 - Umweltamt  Allgemeiner Gewässerschutz Es bestehen keine Bedenken.  Detaillierte Regelungen werden im Rahmen des Bebauungsplanver-	Es wurden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
	fahrens festgelegt.  Immissionsschutz  Belange nicht betroffen	Es wurden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
18.2	Stellungnahme abgegeben werden, weil der Umweltbericht und die	Der Umweltbericht zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dafür erforderlichen Gutachten wie Bodengutachten, Artenschutzvorprüfung werden zur Offenlage vorgelegt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in Form von Eingriffs- und Ausgleichsbilanzen wird im Rahmen der nachgeordneten Bebauungspläne erstellt.	zur Kenntnis genom-
		Die im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten geführten Flächen sind in der Begründung aufgeführt. Die westliche Fläche (5103/0042) ist im heutigen Flächennutzungsplan bereits als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Diese Fläche wurde auch im Änderungsentwurf entsprechend gekennzeichnet. Die östliche Fläche	





28. FNP-Änderung - Nördlich Dreiers Gärten - 5103/0042 und 5103/0325

Die Altlasten werden in der Begründung Teil A aufgeführt und demnach im weiteren Verfahren ergänzt. Bis jetzt noch nicht berücksichtigt ist, dass im Bereich der heutigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Jahr 2019 Cadmium-Gehalte festgestellt wurden, die in Hinblick auf die Nutzung der Flächen für den Nahrungsmittelanbau untersucht wurden. Hier gab es Auffälligkeiten. Ebenso zeigt die Bodenbelastungskarte für diese Teilflächen erhöhte Schwermetallgehalte. Im weiteren Verfahren ist in Hinblick auf die geplante Nutzung als Wohnbaufläche eine Gefährdungsabschätzung (Orientierende Untersuchungen) erforderlich.

### Bodenschutz:

Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Bodeneingriffe sind entweder auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG sowie § 1a Abs. 3 BauGB). Hierbei sollten auch bodendienliche. Maßnahmen (z. B. Oberbodenauftrag, Entsiegelung, Rekultivierung oder Erosionsschutz) in Erwägung gezogen werden, die tatsächlich auf den Ausgleich von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen abzielen.

(5103/0325) wurde nun ebenfalls im Änderungsentwurf gekennzeichnet. Der Umgang mit den altlastenverdächtigen Flächen wird in der Begründung erläutert.

Der Umgang mit den Cadmium- und Schwermetallgehalten im Bereich der heutigen landwirtschaftlichen Nutzflächen wird ebenfalls in der Begründung erläutert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine detaillierte Gefährdungsabschätzung hinsichtlich der Nutzung als Wohnbaufläche.

Die Ermittlung des Bodeneingriffs erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Bebauungspläne. Die Eingriffe und deren Ausgleich werden innerhalb der zu erarbeitenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen beschrieben und argumentativ bewertet. Des Weiteren werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltberichte der nachgeordneten Bebauungspläne aufgeführt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-

# 18.3 Natur und Landschaft

Zur geplanten Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 28 "Nördlich Dreiers Gärten" bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme kann zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht erfolgen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist das Vorhaben als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten. Der Eingriffsverursacher ist verpflichtet, diese Eingriffe durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.	Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Bebauungspläne. Innerhalb dieser Bewertungen wird der jeweils erforderliche Ausgleich formuliert und als Festsetzung in den jeweiligen Bebauungsplan übernommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
	Zur Beurteilung der durch die geplante Flächennutzungsänderung zu erwartendem Eingriff in Natur und Landschaft und zur Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen. In diesem Gutachten sind auch die artenschutzrechtlichen Belange abzuprüfen um auszuschließen, dass das Plangebiet Tierarten einen Lebensraum bietet, die unter den besonderen bzw. strengen Schutz des BNatSchG fallen.	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Bezüglich des Artenschutzes ist eine Vorprüfung der Stufe I vorgenommen worden. (28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Vorprüfung der Artenschutzbelange Stufe I, Büro für Umweltplanung, Dipl. Biol. U. Haese, Stolberg, März 2025) Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass weitere Untersuchungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II und im Rahmen einer orientierenden Fledermausuntersuchung erforderlich sind Diese werden gleichfalls im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Je nach Ergebnis dieser Untersuchungen sind Kompensationsverpflichtungen vorzunehmen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
18.4	S 64 – Mobilität und Klimaschutz		
	Regionalentwicklung  Zum Änderungsverfahren bestehen von Seiten der Regionalentwicklung grundsätzlich keine Bedenken.	Es wurden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
	<b>Straßenbau und Radverkehr</b> Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o.g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und / oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.	Es wurden keine Bedenken geäußert	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
19.	Deutsche Telekom GmbH - West - Schreiben vom 09.09.2024		
	Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikati- onsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Tele- kommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Es wird um Mitteilung gebeten, welche eigenen oder bekannten	Die genannten Aspekte sind nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.

Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung kann, aus wirtschaftlichen Gründen, eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich sein.

Es ist sicherzustellen, dass- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte. unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist.

- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.
- eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden
- dem Vorhabenträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt.

#### 20. Thyssengas GmbH - Schreiben vom 15.07.2024

20.1 Innerhalb des Änderungsbereiches verläuft eine stillgelegte Gasfernleitung der Thyssengas GmbH.

aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Stillgelegte Gasfernleitungen sind bis zur Freigabe durch den Leitungsbetreiber wie in Betrieb befindliche Leitungen zu behandeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Sicherheitsgründen die Demontage nur von Thyssengas vorgenommen werden darf.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusiv Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Zäune, Lärmschutzwände,

Überdachungen, etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber

Die Lage der Thyssengasleitung wird bereits im bestehenden Flächennutzungsplan dargestellt. Diese Kennzeichnung bleibt trotz zur Kenntnis genom-Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens, in dem Stilllegung der Leitung erhalten. Allerdings liegt die Leitung außerhalb des Bereiches der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes. Innerhalb der nachgeordneten Bebauungspläne werden die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt, weil die Sicherheitsabstände in den Geltungsbereich der Bebauungspläne hineinragen.

Die Stellungnahme wird

hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit geprüft wird, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung kann nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen -wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen zugestimmt werden.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich der Gasfernleitungen, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.billeitungsauskwnft.de einzuholen, damit das aktuelle Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch den Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann.

Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:

1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm2 nicht überschreiten, eingesetzt werden.

- 2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu den Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
- 3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.

Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten.

Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.

- 4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit V 30 mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.
- 5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache an Ort und Stelle festzulegen.
- 6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.
- 7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.
- 8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.
- 9. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens

	1,5 m erlaubt.  10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.  11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.  12. Muldenversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.  13. Zusätzliche Auflagen Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, bleiben möglich. Es ist sicherzustellen, dass die Gasfernleitung durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt wird. Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.		
20.2	<ol> <li>Es ist zu berücksichtigen, dass</li> <li>die Gasfernleitung nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt wird,</li> <li>in der textlichen Begründung auf die Gasfernleitung hingewiesen wird,</li> <li>die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,</li> <li>das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,</li> <li>die Thyssengas GmbH am weiteren Verfahren beteiligt wird.</li> </ol>	zungsplanes bestehen. Allerdings liegt die Leitung außerhalb des Bereiches der 28. FNP-Änderung. Innerhalb der Begründung zur FNP-Änderung wird auf die Gasfernleitung hingewiesen. Die genannten Aspekte werden im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und die Thyssengas GmbH wird entsprechend an den Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.

21.	Vodafone West GmbH - Schreiben vom 02.09.2024			
	Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone West GmbH. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.	Keine Betroffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.	
22.	WVER - Schreiben vom 10.09.2024			
	Geplant ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 "Jülicher Straße/Friedensstraße" sowie die 28. Änderung des Flächennutzungsplans "Nördlich Dreiers Gärten" in Eschweiler. Auf der 4 ha großen Fläche sollen etwa 2 ha für ein Wohnquartier genutzt werden. Die verbleibende Fläche ist als Standort für die Hauptfeuerwache der Stadt Eschweiler vorgesehen.  Das Entwässerungskonzept ist im weiteren Verfahren mit dem WVER abzustimmen.	beteiligt. Die Entwässerungskonzepte der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden dem WVER zur Abstimmung vorgelegt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	